



Gemeinde Unterhaching

Abt. 1.1 – Sicherheit und Ordnung

Wahlen

Richtlinien für die Plakatierung bei Wahlen

Gemäß der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Gemeinde Unterhaching (Plakatierungsverordnung) wird politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, ab **6 Wochen vor** und bis **1 Woche nach** dem Wahl- oder Abstimmungstermin bewegliche Wahlstände für Plakate **bis einschl. DIN A1** aufzustellen, wenn dadurch der Fußgängerverkehr und der fließende Verkehr auf Wegen und Straßen nicht beeinträchtigt wird.

Für Werbung mit Plakaten gilt daher:

1. Die recyclingfähigen Werbemittel bis einschl. DIN A1 dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z.B. Pappkarton, bestehen (**Kunststoffe sind untersagt!**).
2. An Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
3. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs.2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.
Das Aufkleben von Plakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z.B. Ampeln, Verkehrszeichen, Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. ist untersagt. Die Befestigung mittels Draht an Bäumen ist ebenfalls untersagt.
Werden Plakatstände an Pfosten oder Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.
4. Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt sein; seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich unwesentlich beeinträchtigt werden. Plakatstände sind außerhalb des Raumes für den fließenden Verkehr aufzustellen. **Daher ist das Aufstellen von Plakatständen im gesamten Innenbereich eines Kreisverkehrs nicht gestattet.**
5. **An und im Bereich von Straßenkreuzungen oder -Einmündungen darf nicht plakatiert werden (Sichtdreiecke)**, gleiches gilt für Krümmungen, Engstellen und Orte, an denen Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt.
6. Die Plakatstände bzw. Plakate sind **bodennah** aufzustellen bzw. anzubringen. Maßstab hierfür sind Standardplakatträger für DIN A1-Plakate mit einer Oberkante von ca. 130 cm.

Hinweis:

Durch die Gemeinde Unterhaching werden Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt, wenn diese

- früher oder anders als in der Verordnung vorgegeben aufgestellt wurden und 1 Woche nach der Wahl noch nicht entfernt wurden;
- volksverhetzende, rassistische, sexuelle oder beleidigende u.ä. Inhalte darstellen;
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.